



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Frau Jaumann
Marktplatz 3
86650 Wemding

Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Pia Brenn
Zimmer: Haus C 2.62
Telefon: (0906) 74-6148
Telefax: (0906) 74-436148
E-Mail: pia.brenn@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.11; Az. 171-610/127
Datum: 30.10.2025

Immissionsschutz;

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Krummbach“ mit 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Otting

Ihr Schreiben vom: 24.10.2025

Ihr Zeichen: O/11/6102/12

Sehr geehrte Frau Jaumann,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Immissionsschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Rückantwort

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth

www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de

Telefon: (0906) 74-0

Haltestellen Liebfrauenmünster und Marienapotheke

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr

Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth

IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen

IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG

IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG

IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Bauleitplanung der Gemeinde Otting

☒ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan für das Gebiet Am Krummbach	
☐ mit Grünordnungsplan	
☒ Flächennutzungsplan parallel geändert/aufgestellt ☐ aus FNP entwickelt	
☐ Flächennutzungsplan wird in der Fortschreibung geändert	
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein	
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Einbezugssatzung	
☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 27.11.2025	

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Donau-Ries Immissionsschutz Pflegstraße 2 86609 Donauwörth	<u>Sachbearbeiterin:</u> Pia Brenn FB 41.11; Tel.: 0906 / 74-6148 E-Mail: pia.brenn@lra-donau-ries.de
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel. Nr.)	
☐ Keine Bedenken / Einwendungen	

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <u>Verkehrslärm</u> Folgende Festsetzung im Bezug auf die DIN 4109-1 („Schallschutz im Hochbau-Teil 1: Mindestanforderungen; Ausgabe Januar 2018) ist in die textlichen Festsetzungen, nicht wie bisher in die Begründung, mit aufzunehmen: Zum Schutz der schutzbedürftigen Räume gegen Außenlärm ist im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gem. DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau-Teil 1: Mindestanforderungen; Ausgabe Januar 2018) erfüllt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-Teil 1 vom Januar 2018 auszubilden. <u>Eingeschränktes Gewerbegebiet</u> Die Ausweisung des eingeschränkten Gewerbegebiet im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung ist nicht ausreichend bestimmt. Es werden keine konkreten Festsetzungen getroffen, über die Art der möglichen anzusiedelnden Betriebe. Um das eingeschränkte Gewerbegebiet konkret vom restlichen Gewerbegebiet abzugrenzen, und somit die zulässige Nutzung einzuschränken, ist eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 vom Dezember 2006 durchzuführen. Dies dient dem Schutz der direkt angrenzenden Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, gemäß §50 Bundes-Immissionsschutzgesetz. ☒ Rechtsgrundlagen DIN 4109-1 DIN 45691 BImSchG
☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Donauwörth, den 30.10.2025

Ort, Datum

Unterschrift